

Unterhaltsberechnungen

von den Bäumen und dem Wald

Daniel Bähler, Fürsprecher, ehem. Oberrichter, Thun

Juristenverein Luzern, 23. Januar 2024



vor lauter Bäumen den Wald nicht
sehen...

...oder trotz vieler Bäume sich nicht
im Wald verirren!

Inhalt

- Grundsätzliches zum Unterhalt
- Stolpersteine und Irrwege im Grundsätzlichen
- Berechnungsmethode
- Stolpersteine und Irrwege bei der Berechnung
- Ausblick

Wozu Unterhaltsrecht?

- familiäre Verbindungen → wirtschaftliche Auswirkungen
- familiäre Verbindungen lösen sich auf, wirtschaftliche Auswirkungen bleiben
- Mittelzufluss im System nicht am gleichen Ort wie Mittelbedarf
- → Umverteilung nötig
- Ziel: gerechte Verteilung der im System vorhandenen Mittel auf die Mitglieder

Schwierigkeiten

- verfügbare Mittel reichen nicht oft aus, um alle legitimen Bedürfnisse zu befriedigen
→ Rangfolge
- «Alle haben in der Schweiz immer das Gefühl, sie kämen zu kurz.»
(Aline Trede, «Der Bund», 8. Januar 2024)

Arten des Unterhalts

- Kindesunterhalt (Art. 276 ff. ZGB)
 - Barunterhalt
 - Naturalunterhalt (Pflege und Erziehung)
 - Betreuungsunterhalt (Art. 285 Abs. 2 ZGB; wirtschaftlich z.G. betreuendem Elternteil)
 - Volljährigenunterhalt (Art. 277 Abs. 2 ZGB)
- ehelicher Unterhalt (Art. 163 ZGB)
- nahehelicher Unterhalt (Art. 125 ZGB)
- (Verwandtenunterstützungspflicht [Art. 328 Abs. 1 ZGB])

Bedarfsniveaus

- betriebsrechtliches Existenzminimum (Stufe 1a)
- familienrechtliches Existenzminimum/
familienrechtlicher Grundbedarf
= erweitertes betriebsrechtliches
Existenzminimum (Stufe 1b)
- gebührender Unterhalt = Lebensstandard
aufgrund der konkreten wirtschaftlichen
Verhältnisse (Stufe 2)

Leistungsfähigkeit

= Differenz zwischen Einkünften und familienrechtlichem bzw. betriebsrechtlichem Existenzminimum (System, Einzelpersonen)

- wenn Einkünfte über familienrechtlichem Existenzminimum = Überschuss
im System → zu verteilen
- wenn Einkünfte unter betriebsrechtlichem Existenzminimum = Manko
im System → anzulasten nach Rangfolge
- wenn Einkünfte zwischen betriebsrechtlichem und familienrechtlichem Existenzminimum
im System → beschränkte Erweiterung, zu verteilen

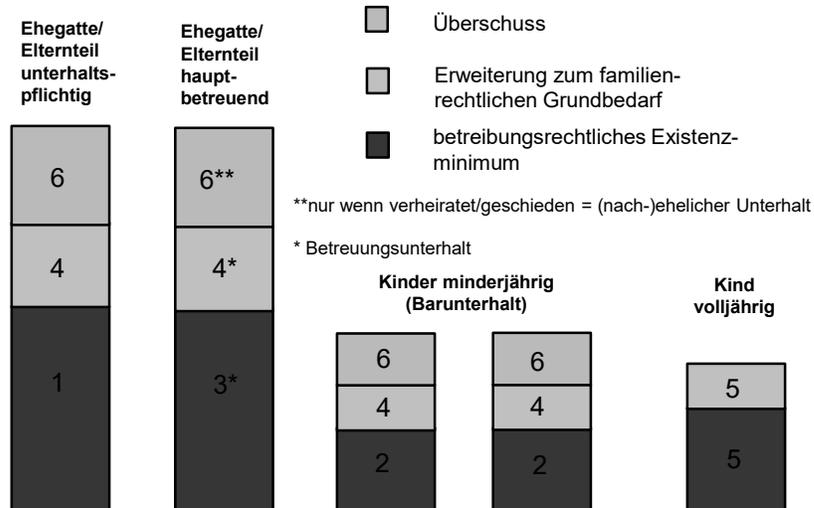
Rangfolge auf Gläubigerseite

1. eigener Unterhalt der unterhaltspflichtigen Person
2. Barunterhalt minderjähriger Kinder (Art. 276a Abs. 1 ZGB), ohne Drittbetreuungskosten
3. Betreuungsunterhalt, Drittbetreuungskosten
4. ehelicher Unterhalt, nachehelicher Unterhalt
5. Volljährigenunterhalt

Rangfolge und Bedarfsniveaus

1. eigener Unterhalt, Unterhalt minderjähriger Kinder inkl. Betreuungsunterhalt, ehelicher Unterhalt, nachehelicher Unterhalt nacheinander auf betriebsrechtlichem Existenzminimum
2. Erweiterung dieser Unterkategorie auf das familienrechtliche Existenzminimum (nach Massgabe der Dringlichkeit der Bedürfnisse)
3. Volljährigenunterhalt auf familienrechtlichem Existenzminimum
4. Überschussteilung, ohne Betreuungsunterhalt und Volljährigenunterhalt

Schema Rangfolge



Rangfolge Kindesunterhalt auf Schuldnerseite

Primär unterhaltsverpflichtet sind die Eltern, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften (Art. 276 Abs. 2 ZGB)

Subsidiär haben für den Unterhalt aufzukommen

- Stiefeltern über die eheliche Beistandspflicht (Art. 278 Abs. 2 ZGB)
- Verwandte (Grosseltern) über die Verwandtenunterstützungspflicht (Art. 328 Abs. 1 ZGB)
- das Gemeinwesen über die Alimentenbevorschussung, die Sozialhilfe und die Vorfinanzierung von Kindesschutzmassnahmen

Betreuungsverhältnisse

- alleinige Obhut (mit persönlichem Verkehr)
 - i.d.R. leistet ein Elternteil Naturalunterhalt und der andere Barunterhalt
- alternierende Obhut/geteilte Obhut (mit Betreuungsanteilen)
 - beide Elternteile leisten Naturalunterhalt und oft auch Barunterhalt (abhängig von Eigenversorgungskapazität)

Eigenversorgungskapazität

= Fähigkeit, im Rahmen des Zumutbaren seinen Unterhaltsanspruch selber zu decken

- ist auszuschöpfen, sobald Trennung definitiv erscheint, auch wenn Ehe noch besteht
- Grundsatz: mögliche Erwerbstätigkeit ist auch zumutbar (Ablösung der 45er-Regel)
- für hauptbetreuenden Elternteil Schulstufenregel:
 - jüngstes Kind im Kindergarten (Alter 4) → 50 % Erwerbstätigkeit, in der Oberstufe (Alter 12) → 80 %, Alter 16 → 100 %

Lebensprägung

= das wesentliche Element für die Bestimmung des nachehelichen Unterhalts

- wenn gegeben → Anspruch auf gebührenden Unterhalt im Umfang des Lebensstandards im Zeitpunkt der Trennung («positives Interesse»)
- wenn nicht gegeben → nachehelicher Unterhalt höchstens zum (beschränkten) Ausgleich von durch die Ehe entstandenen Nachteilen («negatives Interesse»)
- graduell abgestuft (nicht Kippschalter, sondern Dimmer), wirkt sich insbesondere auf Dauer des Anspruchs aus

Umkehr der Rangfolge (1a)

BGE 146 III 169

Unterhaltspflicht gegenüber dem (Ex-)Ehegatten geht demjenigen gegenüber dem volljährigen Kind vor (in casu Alter des jüngeren Kindes im Zeitpunkt des kantonalen Entscheids knapp 18).

Art. 276a Abs. 2 ZGB

«In begründeten Fällen kann das Gericht von dieser Regel [absoluter Vorrang des minderjährigen Kindes] absehen, insbesondere um eine Benachteiligung des unterhaltsberechtigten volljährigen Kindes zu vermeiden.»

Umkehr der Rangfolge (1b)

ratio legis

Kinder, die im Lauf einer Ausbildung 18-jährig werden, sollen nicht plötzlich in finanzielle Schwierigkeiten geraten (BBl 2014 529 ff., 574).

Folge des BGE

volljährig werdende Kinder sind in Konkurrenz zu einem (Ex-)Ehegatten schlechter gestellt als in Konkurrenz zu minderjährigen Geschwistern (wo Art. 276a Abs. 2 ZGB greift)

= Umkehr der Rangfolge: (Ex-)Ehegatten werden besser geschützt als minderjährige Kinder!

Umkehr der Rangfolge (2a)

BGer 5A_503/2020

Kein Betreuungsunterhalt, wenn der hauptbetreuende Elternteil nicht erwerbsfähig ist, weil es kein ausfallendes Einkommen zu ersetzen gibt.

Art. 285 Abs. 2 ZGB

«Der Unterhaltsbeitrag [für das Kind] dient auch der Gewährleistung der Betreuung des Kindes durch die Eltern oder Dritte.»

Umkehr der Rangfolge (2b)

Folge des Entscheids

Lebensunterhalt des hauptbetreuenden Elternteils während der Betreuungszeit ist von der Sozialhilfe anstatt dem (leistungsfähigen) Kindsvater zu tragen.

Kommentar/Kritik

Kausalitätsüberlegungen in Bezug auf den betreuenden Elternteil führen dazu, dass für die Gewährleistung der persönlichen Betreuung des Kindes anstelle des anderen Elternteils das Gemeinwesen aufkommen muss (= Umkehr der Rangfolge auf Schuldnerseite).

Umkehr der Rangfolge (3a)

BGE 148 III 353 E. 7

(anders KGer LU, LGVE 2023 II Nr. 7)

Der Anspruch des hauptbetreuenden Elternteils auf ehelichen Unterhalt bewirkt, dass der Betreuungsunterhalt für ein voreheliches Kind entfällt.

Umkehr der Rangfolge (3b)

Kommentar/Kritik

Betreuungsunterhalt steht zwar wirtschaftlich dem betreuenden Elternteil zu und wird nach dessen Verhältnissen bemessen, ist aber rechtlich als Unterhaltsanspruch des Kindes ausgestaltet.

Entscheid bedeutet, dass die eheliche Beistandspflicht des Stiefelternteils (\neq Anspruch des Kindes) der elterlichen Unterhaltspflicht des Kindsvaters vorgeht.

= Ersatz der vom Gesetzgeber gewollten Gewährleistung der persönlichen Betreuung über den Kindesunterhalt durch einen nicht dem Kind zustehenden Anspruch gegenüber einem Dritten.

Lebensprägung und Betreuungsunterhalt (1)

BGE 148 III 161 (Regeste)

«Nachteile, die einem Elternteil aus der (nachehelichen) Betreuung eines während der Ehe geborenen gemeinsamen Kindes erwachsen, werden neu vorrangig durch den Betreuungsunterhalt (...) abgegolten und lassen für sich genommen eine Ehe nicht als lebensprägend erscheinen.»

Lebensprägung und Betreuungsunterhalt (2)

Art. 125 Abs. 2 Ziff. 6 ZGB

«Beim Entscheid, ob ein Beitrag zu leisten sei und gegebenenfalls in welcher Höhe und wie lange, [ist] insbesondere zu berücksichtigen:

6. der Umfang und die Dauer der von den Ehegatten noch zu leistenden Betreuung der Kinder»

Bestimmung hätte gemäss Vorentwurf zum neuen Kinderunterhaltsrecht gestrichen werden sollen, wurde aufgrund Kritik im Vernehmlassungsverfahren aber beibehalten.

Lebensprägung und Betreuungsunterhalt (3)

Botschaft Kindesunterhalt, BBl 2014 529 ff., 555

«Der Bundesrat beabsichtigt die Stärkung des Unterhalts des Kindes, ohne aber die Regelungen betreffend die Scheidungsfolgen ändern zu wollen. (...) Vorgeschlagen wird einzig die Verschiebung eines Bestandteils des nahehelichen Unterhalts in den Kindesunterhalt. Das System des nahehelichen Unterhalts soll dadurch aber keine grundsätzliche Änderung erfahren.»

Lebensprägung und Betreuungsunterhalt (4)

Kommentar/Kritik

- Betreuungsunterhalt: Gewährleistung der persönlichen Betreuung, Niveau familienrechtliches Existenzminimum
- Lebensprägende Ehe: Umsetzung der nahehelichen Solidarität, Niveau gebührender Unterhalt = Lebensstandard bei Trennung
- = unterschiedlicher Fokus
- Betreuungsunterhalt soll dafür herhalten, Herabsetzung des Niveaus nach der Scheidung zu begründen, obwohl das gerade nicht beabsichtigt war!

Haftpflichtrecht statt Familienrecht (1)

BGer 5A_378/2021

(anders KGer LU, LGVE 2023 II Nr. 7)

Mutter von drei Kindern arbeitet zu 50 %, deckt damit aber ihr familienrechtliches Existenzminimum nicht. Sie wird Mutter eines vierten Kindes (aus einer neuen Beziehung) und arbeitet weiterhin zu 50 %.

Vater des vierten Kindes wird nicht zu Betreuungsunterhalt verpflichtet, da keine Kausalität zwischen dem vierten Kind und dem Erwerbsausfall bestehe.

Haftpflichtrecht statt Familienrecht (2)

Kommentar/Kritik

- Entscheid beruht auf haftpflichtrechtlichen Überlegungen
- Haftpflichtrecht: Überbindung der Folgen schädlicher Handlungen an die Verursachenden
- Familienrecht: Überbindung der Folgen familiärer Vorgänge in fairer Weise auf die Betroffenen
- = unterschiedlicher Fokus
- wer einen unterhaltsrelevanten Vorgang auslöst, soll nicht von der Unterhaltspflicht dispensiert werden

Fazit

- Unterhaltsrecht ist ein System, das ganzheitlich betrachtet werden muss
- zu starke Konzentration auf den Einzelfall kann zu Verwerfungen führen
- sich nicht in den Bäumen verirren, sondern den Wald im Auge behalten!



Berechnung Existenzminima und Unterhaltsbeiträge

Ehefrau	1. Verfügbare Mittel	Ehemann
	Nettoeinkommen	
	13. Monatslohn	
	Kinderzulagen	
	Zusatzlohn (Nebenerwerb, Alimenta, Vermögensertrag usw.)	
	Total	

Ehefrau	2. Existenzminima	Ehemann
	Grundbetrag	
	Zuschlag für Kinder	
	Zuschlag für ausw. Essen	
	Mietzins inkl. Nebenkosten	
	Krankenkassenbeiträge	
	Lebensversicherungsprämien	
	Besondere Aufwendungen (Bahn, Auto, Raten für Kompetenzsachen)	
	Steuern	
	Total	

Einkommen Ehefrau	Einkommen Ehemann	Gesamteinkommen	Existenzminimum Frau	Existenzminimum Mann	Gesamteexistenzminimum	Differenz	Anteil Ehefrau	Anteil Ehemann	Anspruch Ehefrau
									Existenzminimum
									Anteil Differenz
									Total
									abz. eigenes Einkommen
									Unterhaltsbeitrag

Berechnungsmethode (1)

- familienrechtliches Existenzminimum mit Überschussverteilung (zweistufige konkrete Methode)
- vom Bundesgericht für alle Unterhaltsarten verbindlich erklärt:
 - BGE 147 III 265 für Kindesunterhalt
 - BGE 147 III 293 für nachehelichen Unterhalt
 - BGE 147 III 301 für ehelichen Unterhalt

Berechnungsmethode (2)

- Ausnahme (zu begründen): einstufige Methode bei aussergewöhnlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen
- Verteilung Überschuss nach «grossen und kleinen Köpfen» (Erwachsene 1 Kopf, Kinder $\frac{1}{2}$ Kopf)
- Ermessenausübung erfolgt bei Überschussverteilung, nicht schon bei Einkommensermittlung («überobligatorische» Tätigkeit, Doppelbelastung)

Berechnungsmethode (3)

- (weiterbestehende) Sparquote ist vom Überschuss vorweg abzuziehen
- kein Überschussanteil für Betreuungsunterhalt und Volljährigenunterhalt
- im ehelichen/nachehelichen Unterhalt Begrenzung des Überschussanteils des unterhaltsberechtigten (Ex-)Ehegatten auf Situation bei Trennung
- bei Kindern allenfalls Begrenzung des Überschussanteils «aus erzieherischen und konkreten Bedarfsgründen»

Berechnungsmethode (4)

- Methode führt grundsätzlich zu einer gerechten Verteilung der im System vorhandenen Mittel
- für die Beurteilung massgebend sind die nach Festlegung des Unterhalts bestehenden Überschussanteile
- konkrete Methode führt zu Phasenbildung (eigentlich nichts Neues, aber durch Einsatz elektronischer Mittel akzentuiert) → vernünftige Begrenzung der Anzahl nötig («Meilensteine»)

Beispiel Wegfall Betreuungsunterhalt (1)

- Eltern waren nie verheiratet
- zwei Kinder, Betreuungsmodell alleinige Obhut der Mutter
- Mutter könnte bei 100 % Erwerbstätigkeit CHF 9'000 im Monat verdienen
- Erwerbsobliegenheit nach Schulstufenregel 50 %
- berechnungsblaetter.ch, Tabelle 11

Beispiel Wegfall Betreuungsunterhalt (2)

	Vater	Mutter	Tochter	Sohn	Total
Verfügbare Mittel	9000	4500	210	210	13920
./. Grundbedarf ohne Vorsorgeunterhalt, Unterhaltsbeiträge an Dritte	-4688	-4007	-1162	-1162	-11019
Überschuss/Manko	4312	493	-952	-952	2901
Verteiler für Überschuss/Manko in Prozent	1 50.00%	0 0.00%	0.5 25.00%	0.5 25.00%	2 100.00%
Überschussanteil	1450	0	725	725	2901
Grundbedarf	4688	4007	1162	1162	11019
Vorabzuteilung	0	0	0	0	0
Überschussanteil	1450	0	725	725	2901
Total	6138	4007	1887	1887	13920
./. eigenes Einkommen	-9000	-4500	-210	-210	-13920
Unterhaltsanspruch wirtschaftlich	-2862	-493	1677	1677	0

Beispiel Wegfall Betreuungsunterhalt (3)

- Tabelle gibt bei nie verheirateten Eltern dem hauptbetreuenden Elternteil keinen Überschussanteil (= Rechtsprechung zum Betreuungsunterhalt)
- Mutter erzielt einen eigenen Überschuss
→ Betreuungsunterhalt entfällt
- Mutter erfüllt Unterhaltspflicht mit Naturalunterhalt
→ muss nicht zum Barunterhalt beitragen
- → kann ihren eigenen Überschuss behalten
- → Berechnung der Tabelle muss zwingend korrigiert werden

Beispiel Wegfall Betreuungsunterhalt (4)

	Vater	Mutter	Tochter	Sohn	Total
Verfügbare Mittel	9000	4500	210	210	13920
./. Grundbedarf ohne Vorsorgeunterhalt, Unterhaltsbeiträge an Dritte	-4624	-4028	-1181	-1181	-11014
<i>Überschuss/Manko</i>	4376	472	-971	-971	2906
./. Vorabzuteilung	0	-472	0	0	-472
<i>Aufzuteilender Betrag</i>	4376	0	-971	-971	2434
Verteiler für Überschuss/Manko in Prozent	1 50.00%	0 0.00%	0.5 25.00%	0.5 25.00%	2 100.00%
<i>Überschussanteil</i>	1217	0	609	609	2434
Grundbedarf	4624	4028	1181	1181	11014
Vorabzuteilung	0	472	0	0	472
Überschussanteil	1217	0	609	609	2434
<i>Total</i>	5842	4500	1789	1789	13920
./. eigenes Einkommen	-9000	-4500	-210	-210	-13920
<i>Unterhaltsanspruch wirtschaftlich</i>	-3158	0	1579	1579	0

Beispiel jüngstes Kind > 16 (1)

- Eltern sind geschieden
- das jüngste Kind hat gerade das 16. Altersjahr vollendet und besucht das Gymnasium
- das Kind wohnt bei der Mutter
- beide Eltern sind zu 100 % berufstätig und verdienen netto je CHF 7'000 im Monat
- berechnungsblaetter.ch, Tabelle 11

Beispiel jüngstes Kind > 16 (2)

	Vater	Mutter	Kind
Verfügbare Mittel	7000	7000	260
.i. Grundbedarf ohne Vorsorgeunterhalt, Unterhaltsbeiträge an Dritte	-4682	-4554	-1173
<i>Überschuss/Manko</i>	2318	2446	-913
Verteiler für Überschuss/Manko in Prozent	1 40.00%	1 40.00%	0.5 20.00%
<i>Überschussanteil</i>	1540	1540	770
Grundbedarf	4682	4554	1173
Vorabzuteilung	0	0	0
Überschussanteil	1540	1540	770
<i>Total</i>	6223	6094	1943
.i. eigenes Einkommen	-7000	-7000	-260
<i>Unterhaltsanspruch wirtschaftlich</i>	-777	-906	1683

Beispiel jüngstes Kind > 16 (3)

- beide Elternteile erzielen einen Überschuss in vergleichbarer Höhe (bei Vater wegen Steuern etwas tiefer)
- Tabelle verteilt den Gesamtüberschuss nach Köpfen
- Mutter leistet weiterhin Naturalunterhalt = Zusatzbelastung → abzugelten bei der Überschussteilung
- Naturalunterhalt geringer als früher → Mutter muss sich am Barunterhalt beteiligen
- → neue Überschussteilung nach Ermessen

Beispiel jüngstes Kind > 16 (4)

	Vater	Mutter	Kind
Verfügbare Mittel	7000	7000	260
J. Grundbedarf ohne Vorsorgeunterhalt, Unterhaltsbeiträge an Dritte	-4655	-4566	-1187
<i>Überschuss/Manko</i>	2345	2434	-927
Verteiler für Überschuss/Manko in Prozent	0.9375 37.50%	1.125 45.00%	0.4375 17.50%
<i>Überschussanteil</i>	1445	1733	674
Grundbedarf Vorabzuteilung	4655 0	4566 0	1187 0
Überschussanteil	1445	1733	674
<i>Total</i>	6100	6299	1861
J. eigenes Einkommen	-7000	-7000	-260
Unterhaltsanspruch wirtschaftlich	-900	-701	1601

Beispiel alternierende Betreuung (1)

- Eltern sind geschieden
- das einzige Kind ist 10-jährig
- es wird zu ca. 60 % von der Mutter und zu ca. 40 % vom Vater betreut
- die Leistungsfähigkeit der Eltern ist ca. zu 70 % beim Vater und zu ca. 30 % bei der Mutter
- Anwendung der Matrix von Bundesrichter von Werdt

Beispiel alternierende Betreuung (2)

Leistungsfähigkeit

Matrix Bundesrichter von Wertd

100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
90	100	99	97	95	93	90	86	79	69	50	0
80	100	97	94	90	86	80	73	63	50	31	0
70	100	95	90	84	78	70	61	50	37	21	0
60	100	93	86	78	69	60	50	39	27	14	0
50	100	90	80	70	60	50	40	30	20	10	0
40	100	86	73	61	50	40	31	22	14	7	0
30	100	79	63	50	39	30	22	16	10	5	0
20	100	69	50	37	27	20	14	10	6	3	0
10	100	50	31	21	14	10	7	5	3	1	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	0	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100

Betreuungsanteil

Beispiel alternierende Betreuung (3)

	Vater	Mutter	Kind
Verfügbare Mittel	8000	5400	210
./. Grundbedarf ohne Vorsorge, Unterhaltsbeträge	-4520	-3787	-1466
<i>Überschuss/Manko ohne Eigenbetreuung</i>	3480 68.3%	1613 31.7%	-1256
Grundbedarf	4520	3787	1466
Überschussanteil	1901	1168	767
./. eigenes Einkommen	-8000	-5400	-210
Unterhaltsanspruch wirtschaftlich	-1579 78.01%	-445 21.99%	2024

Beispiel alternierende Betreuung (4)

- Matrix = abstrakte Berechnungsweise
- Resultat muss durch Vergleich mit der Überschussverteilungsmethode plausibilisiert werden (berechnungsblaetter.ch, Tabelle 15)
- in casu ergibt Matrix massive Abweichung von der Überschussverteilung nach Köpfen
- Kopfverteilung sollte m.E. nicht durch Matrix übersteuert werden
- → bei verheiratet (gewesenen) Eltern ist Matrix ungeeignet, bei den anderen ist das Resultat zu überprüfen

Beispiel alternierende Betreuung (5)

	Vater	Mutter	Kind
Verfügbare Mittel	8000	5400	210
./. Grundbedarf ohne Vorsorge, Unterhaltsbeträge	-4401	-3832	-1516
Überschuss/Manko ohne Eigenbetreuung	3599 69.6%	1568 30.4%	-1306
Grundbedarf	4401	3832	1516
Überschussanteil	1545	1545	772
./. eigenes Einkommen	-8000	-5400	-210
Unterhaltsanspruch wirtschaftlich	-2055 98.85%	-24 1.15%	2078

Fazit

- nach Erhebung der Zahlen («Bäume») sind diese zu verarbeiten im Hinblick auf eine gerechte Verteilung («Wald»)
- Tabellen sind ein Hilfsmittel; ihre Vorgaben treffen nicht in jeder Konstellation zu
- in manchen Fällen müssen Ermessensüberlegungen angestellt werden
- Plausibilitätsprüfungen sind unabdingbar
- Richtschnur ist eine den Verhältnissen entsprechende Überschussverteilung

Ausblick (1)

- Parlamentarische Initiative vom 14.12.2022
NR Philippe Nantermod (FDP/VS) mit 15
Mitunterzeichnenden beider Geschlechter aus
Fraktionen von SVP bis SP (Geschäft 22.490)
- Art und Weise der Berechnung des Betreuungsunterhalts solle im Gesetz festgelegt werden, mit Obergrenze aufgrund der erbrachten Leistung und nicht der Bedürfnisse der Empfängerin oder des Empfängers
- Sicherstellung, dass Betreuungsunterhalt nicht zugunsten des Elternteils zweckentfremdet werde

Ausblick (2)

Begründung Initiative (1)

- Bemessung des Betreuungsunterhalts nach Differenz zum Existenzminimum des betreuenden Elternteils führe in vielen Fällen dazu, dass Clean-Break-Prinzip nicht mehr angewendet werde
- es werde ein dauerhaftes Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Eltern geschaffen, auch wenn sie nur sehr kurz oder nicht verheiratet waren
- Revision habe in vielen Fällen zu einer massiven Erhöhung der Unterhaltsbeiträge geführt, mit erheblichen negativen Anreizen zuungunsten der dauerhaften finanziellen Unabhängigkeit beider Parteien

Ausblick (3)

Begründung Initiative (2)

- zwar müsse betreuender Elternteil entlastet werden, doch müsse der Betrag verhältnismässig sein und den tatsächlichen Leistungen statt den Bedürfnissen des obhutsberechtigten Elternteils entsprechen
- es solle eine Obergrenze für den Betreuungsunterhalt festgesetzt werden
- diese könne dem Einkommen entsprechen, auf das ein betreuender Elternteil verzichte oder dem Betrag, den die familienexterne Betreuung kosten würde

Ausblick (4)

Kommentar zur Begründung (1)

- gemeinsame (auch wirtschaftliche) Verantwortung für ein Kind bindet die Eltern zusammen ≠ clean break
- dass nicht betreuende, nicht verheiratete Elternteile stärker in die finanzielle Verantwortung eingebunden werden sollen, war ein Ziel der Revision
- Bundesgericht hat den Betreuungsunterhalt verglichen mit vorgeschlagenen Lösungen (Betreuungsquotenmethode, Vorabzuteilung für Erwerbsanreiz) auf tiefem Niveau festgelegt (Lebenshaltungskostenmethode, Schulstufenregel)

Ausblick (5)

Kommentar zur Begründung (2)

- Obergrenze unterhalb des Existenzminimums des betreuenden Elternteils würde zu Sozialhilfeabhängigkeit oder Verzicht auf Eigenbetreuung führen; Möglichkeit der Eigenbetreuung war ein Ziel der Revision
- Vorschläge zur Festlegung des Betreuungsunterhalts wurden bei der Revision geprüft und verworfen
 - individuelles Mindereinkommen → unterschiedliche Bewertung der Betreuung, z.T. sehr hohe Beträge
 - Ersatzkosten: kein überzeugender Ansatz zur Bewertung der Betreuung vorhanden

Ausblick (6)

Vorgehen im Parlament

- Rechtskommission des Nationalrates (RK-NR) beschloss am 27.10.2023, der Initiative Folge zu geben (17 zu 7 Stimmen, 1 Enthaltung)
- gleichzeitig Postulat der RK-NR (Geschäft 23.4328): Bundesrat soll in einem Bericht Wirkungen der Revision des Kinderunterhaltsrechts und der Rechtsprechung des Bundesgerichts darlegen und Verbesserungsvorschläge aufzuzeigen
- Bundesrat ist bereit, Auftrag anzunehmen; Geschäft liegt nach Annahme durch den Nationalrat beim Ständerat

Schlussbemerkungen (1)

- beim Familienunterhalt geht es um Verteilungsfragen
- was an einem Ort gegeben wird, wird andernorts genommen und umgekehrt
- geltendes Recht und bundesgerichtliche Rechtsprechung führen grundsätzlich zu ausgewogener Verteilung
- Abkehr von den damals breit diskutierten Zielen der Revision ist nicht gerechtfertigt

Schlussbemerkungen (2)

- Rechtsprechung mit Betonung einzelner Elemente («Bäume») bewirkt aber Überkomplexität
- → Korrekturbedarf bei der Rechtsprechung durch Konzentration auf das Wesentliche («Wald»), kaum bei der Gesetzgebung

Quellen (1)

Sabine Aeschlimann/Daniel Bähler/Jonas Schweighauser/Diego Stoll, Berechnung des Kindesunterhalts – Einige Überlegungen zu BGer 5A_311/2019 [= BGE 147 III 265], FamPra.ch 2021, 251 ff.

Stefanie Althaus/Simon Mettler, Praxisfragen zur Überschussverteilung, FamPra.ch 2023, 873 ff.

Tanja Coskun-Ivanovic, Betreuungsunterhalt zu Lasten des rechtlichen Stiefelers?, in: Jusletter 31.10.2022

Tanja Coskun-Ivanovic, Unterhaltsrecht in Fortsetzungsfamilien, FamPra.ch 2023, 847 ff.

Heinz Hausheer†/Annette Spycher (Hrsg.), Handbuch des Unterhaltsrechts, 3. Auflage, Bern 2023

Heinz Heller, Unterhalt bei alternierender Obhut: Verrechnung schlägt Matrix, Anwaltsrevue 5/2023, 224 ff

Quellen (2)

Cordula Lötscher/Raphael Dummermuth, Kinder sind vermutlichweise lebensprägend, FamPra.ch 2023, 1 ff.

Philipp Maier/Mercedes Geiger, Betreuen oder bezahlen? – Weshalb Obhut und Unterhalt untrennbar miteinander verknüpft sind, Anwaltsrevue 10/2023, 430 ff.

Fabia Nyffeler, Der Volljährigenunterhalt, Diss. Freiburg, Zürich 2023

Angelo Schwizer/Hans-Peter Oeri, «Neues» Unterhaltsrecht?, AJP 2022, 3 ff.

Annette Spycher/Moreno Maier, Irrungen Wirrungen um den Betreuungsunterhalt, FamPra.ch 2021, 569 ff.

Annette Spycher/Jonas Schweighauser, Besprechung von BGer 5A_382/2021 [teilweise publ. in BGE 148 III 353], FamPra.ch 2022, 732 ff.

.